



CH-3003 Bern

SECO/TCJD

POST CH AG

# Weisung

**An:** - die kantonalen Arbeitsämter  
- die Arbeitslosenkassen

**Ort, Datum:** Bern, 1. November 2021

**Nr.:** TC 2021/19

## Weisung TC 2021/19: Umsetzung des neuen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) per 31. Dezember 2020 fiel die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme der Schweiz und des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU (FZA; SR 0.142.112.681) ab dem 1. Januar 2021 dahin. Die im Rahmen des FZA erworbenen Rechte sind jedoch durch das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (SR 0.142.113.672) geschützt.

Ab dem 1. Januar 2021 wurde in den Beziehungen zum Vereinigten Königreich vorübergehend wieder das Abkommen von 1968 über die soziale Sicherheit (SR 0.831.109.367.1) angewendet. Dieses bietet jedoch nur eine minimale Koordinierung und umfasst nicht die Koordinierung der Arbeitslosigkeit. Um die Koordinierung der Sozialversicherungen der beiden Staaten auch in Zukunft sicherzustellen, haben die beiden Staaten ein neues bilaterales Sozialversicherungsabkommen ausgehandelt. Das Abkommen wird in Kraft treten, sobald es die Parlamente der beiden Staaten genehmigt haben. Ab dem 1. November 2021 wird es bereits vorläufig angewendet. Dieses Abkommen orientiert sich im Wesentlichen an der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Rahmen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

### Verhältnis zu anderen Abkommen (Art. 7)

Ab dem 1. November 2021 ersetzt das neue Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich mit einigen Ausnahmen (vgl. Art. 77) das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von 1968. Das Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist davon nicht betroffen und bleibt daher parallel zum neuen Abkommen anwendbar. Dieser Vorbehalt ist in Artikel 7 Absatz 1 des neuen Abkommens vorgesehen.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Oliver Schärli  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
<https://www.seco.admin.ch>

